



Anlage 1: Hinweise für Verpflichtete mit Sitz in Bayern

Seite 38f – 4.4.3.2.5.:

Videoidentifizierungsverfahren

Bei der Identifizierung mittels Video handelt es sich um ein Verfahren, bei dem es zu keinem persönlichen Kontakt zwischen dem Verpflichteten und der zu identifizierenden Person kommt. Eine Überprüfung der Identität durch Videoidentifizierung entsprechend der Anforderungen, die in dem [BaFin-Rundschreiben 3/2017](#) (GZ: GW 1-GW 2002-2009/0002) niedergelegt sind, ist bis auf weiteres nicht zulässig. Nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 GwG kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung Verfahren bestimmen, die zu geldwäscherechtlichen Identifizierung nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 GwG geeignet sind. Eine solche Rechtsverordnung zur Bestimmung der Überprüfung der Identität durch Videoidentifizierung wurde bislang nicht erlassen. Mangels einschlägiger Rechtsgrundlage ist daher eine solche Überprüfung im Rahmen der Videoidentifizierung nicht zulässig. Auch ein Rückgriff der Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor auf Dritte im Sinne von § 17 Absatz 1 GwG ist nicht gestattet.

Seite 66 – 5.2.1.

Definition

Als Aufzeichnung im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 GwG gelten Kopien vorgelegter Dokumente, deren optische Digitalisierung oder die angemessene Datenübernahme im Wege des Vor-Ort-Auslesens.

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind (§ 12 Absatz 5 GwG).

Zuständigkeit der Schwerpunktregierungen in Bayern und weiterführende Informationen

Die Schwerpunktregierungen der Regierung von Niederbayern (zuständig für Niederbayern und Oberbayern) und der Regierung von Mittelfranken (zuständig für die übrigen Regierungsbezirke) sind nach § 50 Nr. 9 GwG i.V.m. § 8a ZustV zuständige Aufsichtsbehörden für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Weiterführenden Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Schwerpunktregierung:

Regierung von Niederbayern – SG 10 Sicherheit und Ordnung

Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

www.regierung.niederbayern.bayern.de

E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-nb.bayern.de

Regierung von Mittelfranken – SG 10 Sicherheit und Ordnung

Promenade 27, 91522 Ansbach

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de